

ZH_OBERGERICHT LZ240022 vom 19. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ240022

FR: ZH_OBERGERICHT LZ240022 du 19 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LZ240022 del 19 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 5. Januar 2023 machte der Kläger und Berufungsbeklagte (fortan Kläger), vertreten durch die hierfür eingesetzte Beiständin, eine Vater- schafts- und Unterhaltsklage gegen den Beklagten und Berufungskläger (fortan Be- klagter) vor Vorinstanz anhängig (Urk. 1). Nachdem die Parteien im Rahmen der Hauptverhandlung vom 30. März 2023 eine Vereinbarung geschlossen hatten (Urk. 10), erliess die Vorinstanz am 5. April 2023 den angefochtenen Entscheid (Urk. 12 [unbegründete Ausfertigung] bzw. Urk. 31 [begründete Ausfertigung] und Urk. 36 = Urk. 39 [ergänzte begründete Ausfertigung]). Die letztgenannte Fassung des erstinstanzlichen Entscheids wurde dem Beklagten am 14. Mai 2024 zugestellt (Urk. 37/3).

E. 1.1

Die Vorinstanz habe betreffend das ihm anrechenbare Einkommen lediglich festgehalten, dass er in Zukunft wieder ein regelmässiges Einkommen werde ge- nerieren müssen. Im Übrigen habe sie auf seine Angaben über den von ihm in der Vergangenheit erzielten Verdienst abgestellt, und sei dann ohne eigentliche Be- gründung zum Schluss gekommen, dass ihm ab Juli 2023 ein hypothetisches Ein- kommen von Fr. 4'000.– angerechnet werden könne. Zu seiner Arbeitsunfähigkeit und deren zu erwartendem Verlauf – er sei zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits rund drei Monate vollständig arbeitsunfähig gewesen – habe sich die Vorinstanz mit keinem Wort geäussert. Nach der Befragung sei den Parteien eine

- 16 - vom Gericht vorbereitete Vereinbarung vorgelegt worden, welche sie ohne weitere Diskussionen unterzeichnet hätten (Urk. 38 S. 5 f.).

E. 1.2

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung seien die Parteien da- von ausgegangen, dass er lediglich bis und mit Juni 2023 Taggelder der SUVA beziehen werde, und ab Juli 2023 wieder ein tatsächliches Einkommen von Fr. 4'000.–, basierend auf einem Vollzeitpensum, erwirtschaften werde. Mithin habe er damals angenommen, dass sich die Beweglichkeit und Belastbarkeit sei- nes Handgelenks innerhalb von drei Monaten hinreichend verbessern werde, so- dass er wieder einer Erwerbstätigkeit werde nachgehen können. Jedoch habe sich diese Annahme nicht bestätigt. Wie der Taggeldbescheinigung der SUVA vom 2. Mai 2024 entnommen werden könne, sei er auch im Juli 2023 und danach voll- ständig arbeitsunfähig geblieben. Im September 2023 habe er einen Arbeitsver- such gestartet, da er aufgrund der langen Zeit ohne Arbeit angefangen habe, auch noch psychische Leiden zu entwickeln. Er habe unbedingt wieder einem geregelten Arbeitsalltag nachgehen wollen. Am I._____ habe er dann eine Anstellung im Be- reich Sicherheit gefunden, wobei er Personen und Güter habe kontrollieren müs- sen. Er sei

davon ausgegangen, dass sein immer noch nicht voll belastbares Handgelenk bei dieser Tätigkeit nicht besonders beansprucht würde, weshalb er den neuen Job mit Freude in Angriff genommen habe. Jedoch habe er sein lädiertes Handgelenk während der Kontrolle eines grossen Lastwagens, bei welcher er auf die Lastwagenkabine habe steigen müssen, erneut verletzt. Nach diesem Unfall sei er wieder vollständig arbeitsunfähig gewesen. Seit dem 1. November 2023 und bis heute beziehe er Taggelder der SUVA von monatlich im Durchschnitt gerundet Fr. 2'742.– (durchschnittlich 30.5 Taggelder pro Monat à Fr. 89.90). Im Frühling 2024 sei er erneut am Handgelenk operiert worden. Gemäss mündlicher Auskunft des behandelnden Arztes könnten etwa ein Jahr nach der Operation verlässliche Aussagen zu deren Ergebnis getätigt werden. Mit Arztzeugnis vom 12. Juni 2024 sei ihm nach wie vor eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit von 100 % attestiert worden (Urk. 38 S. 6).

E. 1.3

Die Einschränkungen aufgrund des wenig belastbaren und kaum beweglichen Handgelenks seien für ihn in beruflicher Hinsicht äusserst einschneidend. Wie sei-

- 17 - nem Lebenslauf entnommen werden könne, sei er ausgebildeter Mechaniker. Er habe aber nie auf diesem Beruf gearbeitet, sondern habe nach seiner Ausbildung Militärdienst geleistet und später zunächst in Spanien und dann in der Schweiz entweder als Chauffeur, Auslieferer oder Logistiker gearbeitet. All diese Tätigkeiten würden zwingend die Beweglichkeit und Belastbarkeit des Handgelenks erfordern. Sollte sich der Zustand seines Handgelenks auch nach der Operation im Frühling 2024 nicht massgeblich verbessern, so werde eine Umschulung ins Auge gefasst werden müssen. Einstweilen sei jedenfalls bis auf weiteres von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit seinerseits auszugehen (Urk. 38 S. 7).

E. 1.4

Sein betriebsrechtliches Existenzminimum betrage aktuell Fr. 2'835.25 (Grundbetrag Fr. 1'200.–; Wohnkosten Fr. 1'335.–; Krankenkasse Fr. 300.25). Dieses könne er mit den Taggeldern der SUVA von monatlich rund Fr. 2'742.– nicht decken. Er sei deshalb auch nicht in der Lage, Kinderunterhaltsbeiträge zu leisten. Ginge man demgegenüber von den Beträgen gemäss angefochtenem Entscheid aus, betrüge sein betriebsrechtliches Existenzminimum Fr. 2'724.– (Grundbetrag Fr. 1'200.–; Wohnkosten Fr. 1'250.–; Krankenkasse Fr. 274.–). Damit sei er theoretisch im Umfang von Fr. 18.– leistungsfähig. Jedoch bezahle er noch Unterhaltsbeiträge an seine beiden in Spanien lebenden Kinder. Entsprechend habe auch die Vorinstanz festgehalten, dass er bis zum 30. Juni 2023 seinen eigenen Bedarf nicht decken und daher auch keine Kinderunterhaltsbeiträge leisten könne (Urk. 38 S. 7 f.).

E. 1.5

Es sei daher offenkundig, dass er – entgegen der zum Urteil erhobenen Parteivereinbarung – seit dem 1. Juli 2023 und andauernd nicht leistungsfähig sei. Entsprechend sei das Urteil der Vorinstanz aufzuheben und festzuhalten, dass er mangels Leistungsfähigkeit seit 1. Juli 2023 bis andauernd nicht zur Zahlung von Kinderunterhalt verpflichtet werden könne (Urk. 38 S. 9).

E. 1.6

Betreffend Berücksichtigung der fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit als Novum im Berufungsverfahren ist der Berufungsschrift schliesslich was folgt zu entnehmen: Bei

Unterzeichnung der Parteivereinbarung am 30. März 2023 bzw. im Zeitpunkt der Fällung des angefochtenen Urteils am 5. April 2023 sei er, der Beklagte, davon ausgegangen, dass er ab Juli 2023 wieder vollständig arbeitsfähig

- 18 - sein werde. Diese Einschätzung habe sich aber wie dargelegt nicht bestätigt. Dem Bericht der Chirurgie J. _____ vom 11. Mai 2023 könne entnommen werden, dass sich das ursprüngliche Unfallereignis, ein Sturz auf das linke Handgelenk, im Dezember 2022 ereignet habe. Daraufhin sei er am 28. Februar 2023 – rund ein Monat vor Unterzeichnung der Vereinbarung – am Handgelenk operiert worden. Bis heute sei er insgesamt dreimal am Handgelenk operiert worden, wobei der letzte operative Eingriff am 26. März 2024 stattgefunden habe. Schon kurze Zeit nach Unterzeichnung der Vereinbarung bzw. Erlass des angefochtenen Urteils habe sich herausgestellt, dass der zunächst vielversprechende Heilungsverlauf durch verschiedene Ereignisse wieder zunichte gemacht worden sei, was schliesslich zur bis heute andauernden Arbeitsunfähigkeit geführt habe. So sei es nach Fällung des angefochtenen Urteils immer wieder zu Disputen zwischen ihm und der Verfahrens- beteiligten betreffend das Besuchsrecht gekommen. Schliesslich habe ihn die Mutter des Klägers wegen angeblicher Kindesentführung angezeigt, und die Polizei habe ihn aufgrund dieses Vorwurfs – vermutungsweise am 29. April 2023, er könne das Datum aber nicht mehr mit Sicherheit eruieren – angehalten und in Handschellen gelegt. Dabei habe man ihm das operierte Handgelenk nach hinten verdreht. Sodann habe er sein Handgelenk beim Arbeitsversuch am I. _____ erneut verletzt und aufgrund dessen wieder operiert werden müssen. Dazu, wann genau die zweite Operation am Handgelenk durchgeführt worden sei, was die konkreten jeweiligen Befunde gewesen seien und was bei den insgesamt drei Operationen jeweils genau operiert worden sei, müsse er auf seinen behandelnden Arzt verweisen. Im Ergebnis könne jedoch festgehalten werden, dass seine vollständige Arbeitsunfähigkeit – entgegen der Annahme in der Vereinbarung – weit über Juni 2023 fortbestanden habe, bis heute andauere und auch noch auf nicht absehbare Zeit andauern werde. Weder er noch die Vorinstanz hätten diesen Umstand voraussehen können. Die auch nach Juni 2023 und bis heute fortbestehende Arbeitsunfähigkeit sei daher im Rahmen des Berufungsverfahrens als echtes Novum zu berücksichtigen. Das Novum der fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit sei nach Fällung des angefochtenen Urteils – konkret ab dem 1. Juli 2023 – entstanden und habe daher im erstinstanzlichen Verfahren nicht geltend gemacht werden können. Da der erstinstanzliche Entscheid zudem aufgrund des sinngemässen Ersu-

- 19 - chens der Verfahrensbeteiligten um Urteilsbegründung bis heute nicht in Rechtskraft erwachsen sei, habe er diese veränderten Umstände auch nicht im Rahmen eines Abänderungsprozesses geltend machen können (Urk. 38 S. 9 ff.). 2. Der Kläger hält den soeben wiedergegebenen Vorbringen des Beklagten im Rahmen der Berufungsantwortschrift was folgt entgegen (Urk. 49 S. 3 ff.):

E. 2

Gegen dieses Urteil erhob der Beklagte mit Eingabe vom 13. Juni 2024 innert Frist (Art. 311 Abs. 1 ZPO sowie Urk. 37/3) Berufung mit den eingangs zitierten Anträgen (Urk. 38). Mit Verfügung vom 4. September 2024 wurde dem Kläger Frist zur Beantwortung der Berufung angesetzt (Urk. 47). Die daraufhin eingegangene Berufungsantwort des Klägers datiert vom 26. September 2024 (Urk. 49). In der Folge wurde mit Beschluss vom 21. Oktober 2024 – auf entsprechendes Ersuchen des Beklagten (vgl. Urk. 44) – vorgemerkt, dass die Dispositiv-Ziffern 1 (Vaterschaft), 2 (elterliche Sorge), 3 (Obhut), 4

(Erziehungsgutschriften) und 5.2.3 (Beschwerderecht) des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen sind. Gleichzeitig wurde dem Beklagten die Berufungsantwortschrift zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 50). Mit Eingabe vom 31. Oktober 2024 replizierte der Beklagte auf die Berufungsantwort der Gegenseite (Urk. 52). Diese Eingabe wurde dem Kläger am 26. November 2024 zugestellt (Urk. 55/1). Weitere Eingaben sind nicht erfolgt.

E. 2.1

Der Beklagte habe anlässlich der Hauptverhandlung selbst angegeben, in der Vergangenheit verschiedene Tätigkeiten ausgeübt zu haben und dabei schon deutlich mehr als Fr. 4'000.– verdient zu haben. Zudem habe er bezüglich seiner Krankheit und beruflichen Zukunft ausgesagt, dass er die Tätigkeit bei der H._____ AG nicht mehr ausüben könne, die SUVA aber überprüfe, ob er einen Kurs besuchen könne. Der Vorwurf des Beklagten, die Vorinstanz habe ihm ab Juli 2023 ohne Begründung und ohne sich zu seiner Arbeitsunfähigkeit zu äussern ein hypothetisches Einkommen angerechnet, gehe daher ins Leere. Überdies sei es nach der Rechtsprechung so, dass wenn ein Elternteil die Möglichkeit habe, durch die Erhöhung des Arbeitspensums ein höheres Einkommen zu erzielen, und ihm diese Erhöhung auch zumutbar sei, ihm dieses Einkommen als hypothetisches Einkommen anzurechnen sei. Die Vorinstanz sei daher zu Recht von einem hypothetischen Einkommen des Beklagten ausgegangen. Sie habe auch zu Recht erkannt, dass der Beklagte mehr verdienen könne, je mehr Berufserfahrung er habe und je besser er die Sprache beherrsche. Zudem habe die Vorinstanz die damals aktuelle Situation des Beklagten sehr wohl berücksichtigt, habe sie doch bis Ende Juni 2023 keine Unterhaltsbeiträge festgesetzt. Hinzukomme, dass der Beklagte die Einschätzung der Vorinstanz mit Unterzeichnung der Vereinbarung selbst bestätigt habe. Auch der Beklagte sei davon ausgegangen, dass er trotz Einschränkung am Handgelenk wieder werde arbeiten können. Einen Grundlagenirrtum mache der Beklagte nicht geltend, führe er doch selber aus, er sei davon ausgegangen, wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können (Urk. 49 S. 3 f.).

E. 2.2

Dass der Beklagte einen Unfall am Handgelenk erlitten habe, gehe bereits aus den vorinstanzlichen Akten hervor. Neu sei demgegenüber die Behauptung, dass er auch ab Juli 2023 vollständig arbeitsunfähig geblieben sei und weiterhin Taggelder der SUVA bezogen habe bzw. bis heute beziehe. Nun hätte der Beklagte

- 20 - aber bereits vor Vorinstanz vorbringen können und müssen, dass seine Verletzung am Handgelenk eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit zur Folge habe. Die Problematik sei ihm nämlich bereits an der Hauptverhandlung bekannt gewesen, zumal sich der Unfall im Dezember 2022 ereignet habe und er bereits ein erstes Mal operiert worden sei (Urk. 49 S. 4 und S. 7).

E. 2.3

Zudem habe der Beklagte eine unfallbedingte bleibende gesundheitliche Einschränkung in der Erwerbstätigkeit weder substantiiert behauptet noch belegt. Belegt sei einzig, dass er vom 25. April 2024 bis zum 20. Juni 2024 arbeitsunfähig gewesen sei, sowie dass er im Jahr 2023 – mit Ausnahme der Monate September und Oktober – und im Jahr 2024 bis zum 24. April 2024 Unfalltaggelder bezogen habe. Der Beklagte sei mit seinen 36 Jahren noch jung und gesund. Er verfüge zudem über Berufserfahrung in verschiedenen Branchen. Es

sei davon auszugehen, dass es ihm bei hinreichend intensiven Arbeitssuchbemühungen ohne Weiteres möglich gewesen wäre, eine Tätigkeit zu finden, die er trotz seiner Einschränkung am Handgelenk hätte ausüben können. Eine Umschulung des Beklagten sei denn auch bereits vor Vorinstanz Thema gewesen – der Beklagte habe selbst ausgeführt, dass geprüft werde, ob er einen Kurs machen könne. Der Beklagte sei also auch mit der Einschränkung am Handgelenk in der Lage, einer Tätigkeit nachzugehen und somit seinen Pflichten als Vater nachzukommen. Die vom Beklagten eingereichten echten Noven – mithin die Abrechnungen der Unfalltaggelder und Arztbescheinigungen – könnten an dieser Einschätzung nichts ändern, zumal der Beklagte in keiner Weise glaubhaft gemacht habe, dass er sich intensiv, aber erfolglos um eine neue Arbeitstätigkeit bemüht habe, die er trotz seiner Einschränkung am Handgelenk hätte ausüben können. Aktenkundig sei lediglich ein kurzer Arbeitsversuch im September 2023. Dass der Beklagte Taggelder der Unfallversicherung bezogen habe, sei im Übrigen noch kein Beweis dafür, dass es ihm tatsächlich nicht möglich gewesen sei, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die er trotz Einschränkung am Handgelenk hätte ausüben können. Es lägen Kinderunterhaltsbeiträge im Streit und die Anforderungen an die Ausschöpfung der Erwerbskraft des leistungspflichtigen und leistungsfähigen Beklagten seien daher als besonders hoch zu werten (Urk. 49 S. 4 ff.).

- 21 -

E. 2.4

Bestritten werde, dass der Heilungsverlauf des Handgelenks durch verschiedene Ereignisse zunichtegemacht worden sei. Die Behauptung des Beklagten, dass die Polizei sein Handgelenk nach hinten verdreht habe, sei weder substantiiert noch belegt. Der Verweis auf den Arztbericht der Chirurgie K. _____ vom 11. Mai 2023 genüge in diesem Zusammenhang nicht, da darin lediglich die eigenen Darlegungen des Beklagten wiedergeben würden. Jedoch könnten diesem Bericht klar die Fortschritte des Beklagten aufgrund der Therapie entnommen werden. Ebenfalls weder substantiiert behauptet noch belegt sei, dass der Beklagte zwei weitere Male am Handgelenk operiert worden sei, sowie dass er während des Arbeitsversuches im September 2023 einen Arbeitsunfall erlitten habe. Das Arbeitsunfähigkeitszeugnis vom 12. Juni 2024 attestiere lediglich, dass der Beklagte wegen eines Unfalls in Behandlung sei (Urk. 49 S. 7). 3. Der Beklagte äusserte sich im Rahmen seiner Stellungnahme vom 31. Oktober 2024 wie folgt zu den Vorbringen des Klägers (Urk. 52 S. 2 ff.):

E. 3

Am 5. April 2023 fällte die Vorinstanz den angefochtenen Entscheid, wobei sie über die Vaterschaft, die elterliche Sorge und die Obhut entschied und im Übrigen die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung genehmigte (Urk. 39 S. 11 ff.).

E. 3.1

Der Beklagte beantragt im Berufungsverfahren die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin (Urk. 38 S. 2). Seine finanziellen Verhältnisse präsentieren sich aktuell wie folgt: Der Beklagte bezieht Taggelder der SUVA in Höhe von monatlich rund Fr. 2'742.– (durchschnittlich 30.5 Tage pro Monat bei einem Ansatz von Fr. 89.90 [vgl. Urk. 42/4 und Urk. 53/12]). Damit vermag er seinen eigenen (Not-)Bedarf in Höhe von Fr. 2'835.– nicht zu decken (Grundbetrag Fr. 1'200.–; Wohnkosten Fr. 1'335.– [Urk. 42/7]; Krankenkasse KVG Fr. 300.– [Urk. 42/8]).

Über Vermögen

- 27 - verfügt der Beklagte nicht, hat aber Schulden (vgl. Urk. 42/10 f.). Der Beklagte ist daher mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO. Weiter waren seine Anträge nicht geradezu aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO. Da der Beklagte zudem – als rechtsunkundige Person – für die sachgerechte Wahrung seiner Rechte im Berufungsverfahren auf anwaltlichen Beistand angewiesen war, ist sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin zu bewilligen.

E. 3.2

Auch der Kläger beantragt im Berufungsverfahren die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 49 S. 2). Da er jedoch keine Kosten zu tragen hat, ist sein Gesuch als gegenstandslos abzuschreiben. Es wird beschlossen:

E. 3.3

Auf Grundlage des vom – anwaltlich vertretenen – Beklagten vorgebrachten Tatsachen- und Beweismaterials lässt sich die von ihm im Berufungsverfahren behauptete Arbeits- bzw. Leistungsunfähigkeit somit nicht feststellen. Die Berufung ist daher abzuweisen. Die Tatsache, dass der Beklagte seinen behandelnden Arzt, Dr. med. L._____, als Zeugen offeriert hat, vermag daran nichts zu ändern, kann sich der Beklagte doch nicht mit einer Beweisofferte seiner Mitwirkungspflicht entledigen, deren Inhalt wäre, zum Sachverhalt soweit zumutbar konkrete, substantiierte Behauptungen vorzubringen und Beweise dafür vorzulegen. Dies gilt verstärkt, wenn es wie hier um Sachverhalte in der eigenen Sphäre des Beklagten geht. Die Vorbringen des Beklagten genügen diesen Anforderungen nicht ansatzweise. 4. Zu erwähnen bleibt, dass der Berufung des Beklagten selbst dann kein Erfolg beschieden wäre, wenn man betreffend Mitwirkungspflicht zu einem anderen Ergebnis gelangte: Der Unfall des Beklagten ereignete sich im Dezember 2022, mithin vor zweieinhalb Jahren. Dass er seit dem Unfallereignis etwas unternommen hätte, um seiner Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kläger trotz lädiertem Handgelenk nachkommen zu können, bringt der Beklagte nicht vor. Weder behauptet er (abgesehen von einem einzigen, nicht näher verdeutlichten Arbeitsversuch am I._____, bei dem es zu einem – ebenfalls nicht konkret geschilderten – Unfall gekommen sei), sich um eine Erwerbstätigkeit bemüht zu haben, die er trotz Verletzung am Handgelenk hätte ausüben können, noch, dass er sich um eine Umschulung bemüht hätte. Solches zu tun wäre der – ansonsten gesunde – Beklagte jedoch verpflichtet gewesen, hätte er doch alles in seiner Macht stehende tun müssen, um das zur Leistung des Kinderunterhalts erforderliche Einkommen zu generieren (BGE 137 III 118 E. 3.1; BGer 5A_340/2018 vom 15. Januar 2019 E. 4; BGer 5D_183/2017 vom 13. Juni 2018 E. 4.1). Vor diesem Hintergrund kann es dem Beklagten ohnehin nicht gelingen, rechtsgenügend darzutun, dass es ihm tatsächlich nicht möglich war bzw. ist, das von der Vorinstanz festgesetzte hypothetische Einkommen zu erzielen.

E. 3.4

Abschliessend sei es ihm ein Anliegen zu betonen, dass er sich keineswegs aus seiner finanziellen Verantwortung gegenüber seinem Sohn stehlen wolle. Sein Sohn sei ihm sehr wichtig und ihm sei namentlich bewusst, dass das Wohlergehen eines Kindes unter anderem dessen materielle Absicherung voraussetze. Sollte sein behandelnder Arzt zum Schluss kommen, dass keine Verbesserung seines Gesundheitszustandes mehr erreicht werden

könne, so werde er sich darum bemühen, zusammen mit den einschlägigen Stellen sobald als möglich eine Umschulung in Angriff zu nehmen, sodass er finanziell wieder auf eigenen Beinen stehe und auch den Unterhalt seines Sohnes bestreiten könne (Urk. 52 S. 4).
C. Beurteilung 1. Der Beklagte stützt sich zur Begründung seiner Berufung auf sogenannte echte Noven, mithin Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Zeitpunkt eingetreten oder verfügbar geworden sind, in welchem vor Vorinstanz letztmals neue

- 23 - Angriffs- und Verteidigungsmittel vorgebracht werden konnten. Als solche zu nennen sind namentlich die Taggeldbescheinigung der SUVA vom 2. Mai 2024 (Urk. 42/4), das Arbeitsunfähigkeitszeugnis von Dr. med. L. _____ vom 12. Juni 2024 (Urk. 42/5), der Bericht der Chirurgie J. _____ vom 11. Mai 2023 (Urk. 42/9) sowie die mit Eingabe vom 31. Oktober 2024 eingereichte Taggeldübersicht der SUVA (Urk. 53/12). Diese neuen Vorbringen sind im Berufungsverfahren gestützt auf Art. 317 Abs. 1 ZPO grundsätzlich beachtlich. Überdies bildet Gegenstand des vorliegenden Verfahrens der Kinderunterhalt, weshalb wie bereits oben erwähnt die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime zur Anwendung gelangt – in einem solchen Fall sind neue Tatsachen und Beweismittel gestützt auf Art. 317 Abs. 1 bis ZPO ohnehin bis zur Urteilsberatung zu berücksichtigen. 2. Das angefochtene Urteil gründet auf der Parteivereinbarung vom 30. März 2023, mit welcher sich der Beklagte zur Bezahlung von Kinderunterhaltsbeiträgen in eingangs zitierter Höhe verpflichtet hat (Urk. 10). Dies steht jedoch der Beurteilung seiner berufungsweisen Vorbringen nicht entgegen, ist doch davon auszugehen, dass die Parteien im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung – im Sinne einer zum genannten Zeitpunkt als feststehend angesehenen Tatsache – davon ausgegangen sind, dass die Genesung des Beklagten rasch voranschreitet, sodass er seine volle Arbeitsfähigkeit bereits Anfang Juli 2023 wiedererlangen wird. Gegenteiliges lässt sich den Akten jedenfalls nicht entnehmen. Ohnehin kommt der Vereinbarung der Parteien im Anwendungsbereich von Art. 296 Abs. 3 ZPO nur die Funktion eines gemeinsamen Antrags zu (vgl. KUKO ZPO-Stalder/van de Graaf, Art. 296 N 11) und es kann deshalb – anders als bei Vergleichen im Anwendungsbereich von Art. 241 ZPO – im Rechtsmittelverfahren gegen den Genehmigungsentscheid unbeschränkt geltend gemacht werden, die Vereinbarung dürfe aufgrund des im Rechtsmittelverfahren massgeblichen Sachverhalts (insbesondere: aufgrund der tatsächlich fehlenden Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners) nicht genehmigt werden.

E. 4

Der Beklagte wendet sich nun mit Berufung gegen die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, der Zustand seines verletzten Handgelenks habe sich – wider Erwarten – seit Unterzeichnung der Parteivereinbarung Ende März 2023 nicht verbessert. Er sei daher bis zum heutigen Zeitpunkt arbeitsunfähig geblieben, wobei nicht absehbar sei, wann er seine Arbeitsfähigkeit wieder erlangen werde. Infolgedessen könne er mangels Leistungsfähigkeit nicht zur Zahlung von Kinderunterhalt verpflichtet werden (Urk. 38 S. 5 ff.).

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Berufung abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen.

- 26 - IV. 1. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 5 GebV OG auf Fr. 4'000.– festzusetzen. Sie ist

ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 2.

Parteientschädigungen sind für das Berufungsverfahren keine zuzusprechen: Der Beklagte hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Kläger war im Berufungsverfahren nicht berufsmässig vertreten (vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. b und Art. 68 Abs. 2 ZPO). Damit käme als Parteientschädigung lediglich eine angemessene Umtriebsentschädigung im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO in Betracht; dies nach dem Wortlaut des Gesetzes jedoch nur "in begründeten Fällen". Die Rechtsvertreterin des Klägers begründet ihren Antrag auf Zusprechung einer Entschädigung jedoch nicht, womit die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO nicht erfüllt sind. Die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung fällt daher ausser Betracht. Hinzuzufügen ist, dass der Kläger im Berufungsverfahren durch eine Mitarbeiterin des Regionalen Rechtsdienstes des Amts für Jugend und Berufsberatung vertreten war, und sich weder aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) noch aus dem entsprechenden Gebührentarif ergibt, dass die Rechtsvertretung durch einen Beistand als gebührenpflichtige Leistung in Rechnung gestellt werden kann (vgl. hierzu OGer ZH LZ200009 vom 19. Juni 2020 E. III.3.2.4, m.w.H). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass dem Kläger im Berufungsverfahren Kosten für seine Rechtsvertretung angefallen sind. Daher hätte der Kläger im vorliegenden Berufungsverfahren ohnehin keinen Anspruch auf Zusprechung einer Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.